

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Brunnsee/Zeckern“

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18. 12. 1987 Nr. 820-8632-g genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der in der Gemeinde Hemhofen auf den Flurstücken 179/28 und 180 der Gemarkung Zeckern gelegene Brunnsee wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Brunnsee/Zeckern“.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

- Der Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es, den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
- zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum Hemhofen/Zeckern beizutragen.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

- Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
- Entladungen, Aufschüttungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, Anlagen zu errichten oder zu verlegen, Anlagen oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- den Teich in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. abzulassen oder den Wasserstand zu verändern,
- Flächen umzubereiten oder zu entwässern,
- Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
- mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- zu zelten, zu lagern oder zu baden,
- Entenkojen einzubringen,
- Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
- die Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
- die Angelfischerei auszuüben,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- Sachen im Gelände zu lagern,

(2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, das Gelände außerhalb der markierten Wege in der Zeit vom 1. 3. bis zum 31. 8. zu betreten; das gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

- die bisherige teichwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 6, 8,
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgt,
- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn
 - überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 20 zuwiderhandelt.
- Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, den 12. Januar 1988

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

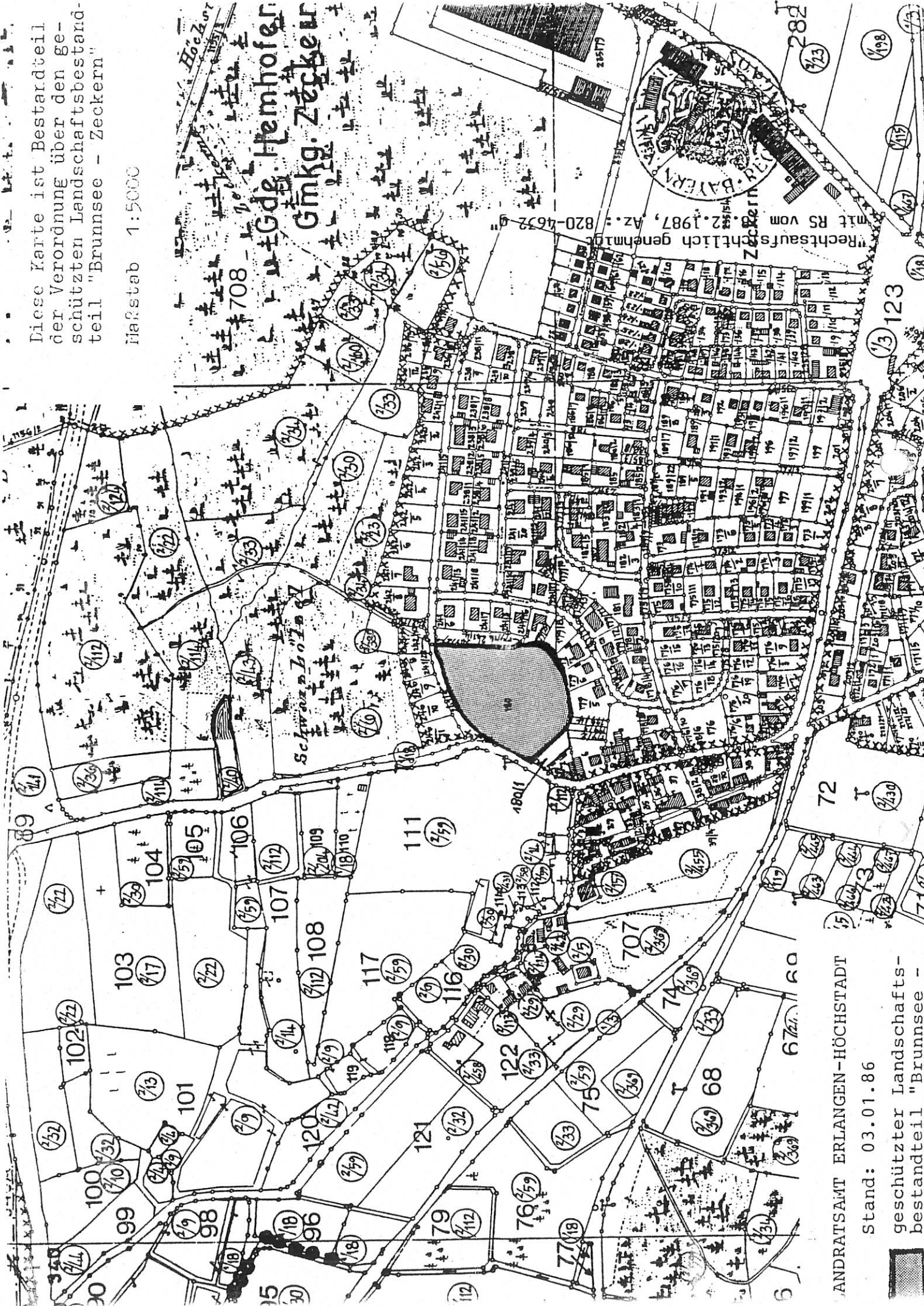
Dienststelle Höchstadt/Aisch

Krug, Landrat

Auszug aus dem Amtsblatt des
Landkreises Erlangen-Höchstadt
Nr. 3 vom 21.01.1988

Diese Karte ist Bestandteil
 der Verordnung über den ge-
 schützten Landschaftsbestand-
 teil "Brunnsee - Zeckern"

Maßstab 1:5000



LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT

Stand: 03.01.86

geschützter Landschafts-
 bestandteil "Brunnsee -
 Zeckern"

